



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 17. Februar 2020

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

#### Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 17. April 2002 (BAnz. S. 22087), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 29. Januar 2018 (BAnz AT 04.04.2018 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Entgeltzahlung

(2) Das Grundentgelt beträgt je Arbeitsstunde (60 Minuten)

a) für das Schreiben von Adressen und einfachen Abschreibearbeiten

ab 1. Juni 2020 8,85 Euro (Minutenfaktor 14,75 Cent),

b) für alle sonstigen Schreib- und Abschreibearbeiten sowie Loch- und Prüfarbeiten, Korrekturlesen, Schreiben von Fließtext an Bildschirmarbeitsplätzen

ab 1. Juni 2020 12,33 Euro (Minutenfaktor 20,54 Cent),

c) für ähnliche Arbeiten im Sinne des Absatzes 3, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Schreibarbeiten ausgeführt werden,

ab 1. Juni 2020 8,36 Euro (Minutenfaktor 13,94 Cent).“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 2020

Heimarbeitsausschuss  
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten  
und ähnliche Arbeiten

Berthold Balzer  
Dr. Alfred Roth

Rudolf Menge  
Ulrich-Hein Schneider

Der Vorsitzende  
Dr. Sebastian Schul

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 25701/30 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.